

ÜBERSICHT

GRUPPE	DEFINITION/BEISPIELE	KLASSIERUNG ALS ABFALL	KLASSIERUNG ALS GEFAHRENGUT	HINWEIS
UNPROBLEMATISCHE MEDIZINISCHE ABFÄLLE				
	Abfälle, die nur in geringem Masse mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftet sind, das heisst Abfälle ohne erhöhtes Infektionsrisiko. Dazu gehören zum Beispiel Tupfer und Kompressen, Inkontinenzeinlagen, Spritzen ohne Kanülen, entleerte Bluttransfusionsbeutel, entleerte Einwegbehälter sowie kleinste Gewebeteile und Nekrosen.	Kein Sonderabfall VeVA Code 18 01 04 (nk) nicht kontrollpflichtiger Abfall. Diese Abfälle können aufgrund ihrer Zusammensetzung als Siedlungsabfall entsorgt werden.	Kein Gefahrgut	Am Anfallsort in kleine Säcke verpacken, dann verschlossen in Kehrichtsäcke für Siedlungsabfall geben.
ABFÄLLE MIT VERLETZUNGSGEFAHR				
	Gegenstände, die durch ihre Form oder das Material Verletzungen verursachen können. In der Regel handelt es sich um spitze oder scharfe Gegenstände wie Kanülen, Einsteckdorne, Skalpellklingen, Lanzetten, Ampullen, Pipetten, Objektträger usw.	Sonderabfall VeVA Code 18 01 01 (S)	Gefahrgut ADR UN 3291 Gefahrzettel 6.2  Verpackungsgruppe II Freigrenze 333 kg	Diese Abfälle werden umgangssprachlich als Sharps bezeichnet. Im Umgang mit diesen Abfällen ist insbesondere der Arbeitnehmerschutz zu beachten. Sammlung und Transport nur in bruchfesten, durchstichfesten, UN-geprüften Gebinden.
ABFÄLLE MIT KONTAMINATIONSGEFAHR				
	Abfälle, welche möglicherweise mit pathogenen Mikroorganismen verunreinigt sind. Dazu gehören Abfälle, welche stark mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftet sind, wie Dialysefilter, geschlossene Absaugsysteme, verfallene Bluttransfusionsbeutel, stark verblutete Verbände oder Röhrchen, Pipetten und Spritzen, die mit Untersuchungsmaterial gefüllt sind. Dazu gehören aber auch Pathologieabfälle, das heisst Organe, Körper- und Gewebeteile.	Sonderabfall VeVA Code 18 01 02 (S) Aus ethischen Gründen müssen Pathologieabfälle nicht als Sonderabfall deklariert werden. Sie werden über das Krematorium entsorgt.	Gefahrgut ADR UN 3291 Gefahrzettel 6.2  Verpackungsgruppe II Freigrenze 333 kg	Gelierte Abfälle von Körperflüssigkeiten sind als Abfälle mit Kontaminationsgefahr zu entsorgen und nicht als unproblematische medizinische Abfälle. Nur in kühlen bzw. gekühlten Räumen lagern. Sammlung und Transport nur in durchstichfesten, fest verschlossenen, UN-geprüften Gebinden.
INFEKTIÖSE ABFÄLLE				
	Abfälle mit ansteckungsgefährlichen Stoffen, welche bei sonst gesunden Menschen bei einer Exposition eine dauernde Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen können (Kategorie A nach ADR). Darunter fallen unter anderem von Mensch zu Mensch übertragbare virale hämorrhagische Fieber, wie beispielsweise Ebola.	Sonderabfall VeVA Code 18 01 03 (S) Handling gemäss Absprache mit der Spitalhygiene sowie den zuständigen kantonalen und nationalen Behörden.	Gefahrgut ADR UN 2814 Gefahrzettel 6.2  Freigrenze 0 kg (das heisst keine Freigrenze)	Nur die fünf Universitätsspitäler in Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne dürfen Patienten mit infektiösen Krankheiten der Kategorie A nach ADR behandeln. Alle anderen Spitäler dürfen Patienten nur bis zur Diagnosestellung aufnehmen. Sammlung und Transport nur in fest verschlossener, UN-geprüfter Dreifachverpackung.
ALTMEDIKAMENTE				
	Abfälle, die bei der Anwendung, Herstellung und Zubereitung von Medikamenten anfallen. In der Regel handelt es sich um verfallene Medikamente, nicht mehr benötigte Medikamente oder Reste von nicht gebrauchten Medikamenten.	Sonderabfall VeVA Code 18 01 09 (S)	Gefahrgut ADR UN 1851 (flüssig) oder ADR UN 3249 (fest), Gefahrzettel 6.1  Verpackungsgruppe II Freigrenze 333 kg	Nicht im Fachhandel erhältliche Medikamente wie z.B. Medizinaltees, Vitamintabletten und Spezialernährung können als unproblematische medizinische Abfälle entsorgt werden. Sammlung und Transport nur in UN-geprüfter Verpackung.
ZYTOSTATIKA-ABFÄLLE				
	Abfälle, die bei der Anwendung, Herstellung und Zubereitung von Zytostatika anfallen. Zusätzlich müssen auch weitere krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Medikamente, sogenannte CMR-Medikamente als Zytostatika-Abfälle entsorgt werden.	Sonderabfall VeVA Code 18 01 08 (S)	Gefahrgut ADR UN 1851 (flüssig) oder ADR UN 3249 (fest) Gefahrzettel 6.1  Verpackungsgruppe II Freigrenze 333 kg	Beim Umgang mit Zytostatika und Stoffen mit CMR-Eigenschaften ist der Arbeitnehmerschutz von grosser Bedeutung. Sammlung und Transport nur in UN-geprüfter Verpackung.